



Postfach 755 • 8053 Zürich
info@fcwitikon.ch • www.fcwitikon.ch

Fussballclub Witikon

Benützungsreglement Clubhaus „im Hau“

1 Zweck

Das Clubhaus „im Hau“ des FC Witikon eignet sich bestens für vereinsinterne und private gesellige und feierliche Anlässe. Dieses Benützungsreglement regelt die Vermietung des Clubhauses „im Hau“ (nachstehend „Mietobjekt“).

2 Vermieter

Vermieter des Mietobjektes ist der FC Witikon (nachstehend „Vermieter“), Postfach 755, 8053 Zürich.

3 Mieter

Die Benützung des Mietobjekts steht Vereinsmitgliedern des FC Witikon, anderen Vereinen, Organisationen und Gesellschaften sowie nicht einem Verein angehörende Einzelpersonen offen. Der Mietvertrag wird vom Vermieter nur mit einer natürlichen Person abgeschlossen, welche für die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter ausschliesslich haftet.

Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber persönlich für die Benützung des Mietobjektes und Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übernahme als auch für die Rückgabe des Mietobjektes zuständig und ist Ansprechperson der Verwaltung.

Der Mieter muss während der Mietdauer stets persönlich anwesend sein.

4 Verwaltung

Verantwortlich für die Verwaltung des Clubhauses ist Frau Sophie Wirth, Tel. 076 680 80 53, E-Mail sophie.wirth@fcwitikon.ch

5 Mietobjekt

Als Mietobjekt gelten

- der Aufenthaltsraum,
- die Küche und
- die sanitären Anlagen

des Clubhauses „im Hau“.

Eine Nutzung des Fussballplatzes neben dem Mietobjekt bedarf einer separaten Bewilligung, die beim Leiter der Sportanlage Witikon eingeholt werden muss.

6 Reservationen

Reservationen können bei der Verwaltung des Clubhauses getätigt werden. Informationen über die Verfügbarkeit sind unter <http://www.fcwitikon.ch/index.php/infrastruktur/clubhaus-im-hau> publiziert.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

7 Mietbeginn und Mietdauer

Sofern in der Mietvereinbarung keine anderen Angaben enthalten sind, dauert das Mietverhältnis ab dem angegebenen Zeitpunkt bis 12.00 Uhr des folgenden Tages.

8 Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt ist vom Mieter schonend zu benutzen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden oder Verluste. Insbesondere gilt folgende Hausordnung:

- Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjektes ist untersagt.
- Die Benützung der Räumlichkeiten, welche nicht zum Mietobjekt gehören, ist untersagt.
- Das Benützen des benachbarten Fussballfeldes ohne entsprechende Bewilligung ist untersagt.
- An Jugendliche unter 18 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt oder abgegeben werden. Zudem ist jeglicher Verkauf von Getränken ausserhalb des Mietobjektes bzw. der Verkauf „über die Gasse“ verboten.
- Lärm und Nachtruhestörungen sind zu unterlassen.
- Alle mitgebrachten Lebensmittel und Getränke müssen bei Abgabe des Mietobjektes weggeräumt sein.
- Jegliche Verluste an Zugehör oder Schäden am Mietobjekt oder dessen Zugehör sind bei der Rückgabe des Mietobjektes der Verwaltung zu melden.
- Der Mieter stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass alle elektrischen Geräte in der Küche bei der Abgabe des Mietobjektes ausgeschaltet sind. Die Geschirrspülmaschine muss ausgeräumt sein.
- Der Mieter ist für die Entsorgung von Kehricht, Karton, Pet und Altglas verantwortlich.

9 Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt muss vom Mieter in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Die Endreinigung kann vom Mieter selber vorgenommen werden oder bei der Verwaltung in Auftrag gegeben werden. Im Falle der Reinigung durch die Verwaltung gilt – falls nichts anderes vereinbart – ein Ansatz von CHF 30.-- pro Stunde. Die Reinigungskosten sind direkt bei Rückgabe des Mietobjektes in bar der Verwaltung zu bezahlen.

Die Verwaltung bestimmt zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietobjektes die Art und den Umfang der Schlussreinigung.

10 Mietzins

Der vereinbarte Mietzins ist wie folgt zu bezahlen:

- bei Schlüsselrückgabe in bar (für externe Mieter)
- oder
- innert 10 Tagen gegen Rechnung (nur für FCW-Mitglieder)

11 Widerhandlungen gegen das Benützungsreglement

Der Vorstand des FC Witikon überwacht die Einhaltung des Reglements. Allfällig sich ergebende Streitfragen werden durch den Vorstand endgültig entschieden.

12 Verantwortung und Haftung

Der Vermieter lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die sich im und durch die Benutzung des Mietobjekts ereignen. Auch kann er für vom Mieter abhanden gekommene Gegenstände nicht belangt werden.

13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des FC Witikon geändert oder ergänzt werden.

Zürich, 1. März 2016 (revidierte Fassung des Original-Reglements vom 26. Januar 2010)